lassen solle. Der hr Gerichts Anwald
aber, ist widerhollend erinnert worden, die Ihme
obligende Nächtliche Visitationes, zu abstellung
aller ungebühren, fleissig, als bißhero be:
schehen, zu beobachten und zu verrichten, wie
ein solches dessen Instruction Ihme specialiter
verbündet, sich auch sonsten selbst v frequen:
tierung der Wirthshäuser zu enthalten, & Wer:
bey wohlermelter hr Burgermaister & alle
dreyen H. Beambten weiters vorgehalten, dz,
gleichwie man sich v seiten eines Adelich
und Ehrsamen Statt Raths, als Pfandt In:
haben des Statt und Landtrichter Ambts,
gänzlichen versichert, Sye H. Beambte werden
in versehung deren officien, hierohin all dz
Jenige beobachten, was ieden insonderheit
obliget und gebühret; Also Sye sich hin:
gegen versichert halten können, dz selbe in
all billichen Sachen Manuteniert und hand:
gehabt werden sollen; Wie man dann
v denselben vernemmen wolle, obe etwann v
ein oder anderen Ambt was beschwärliches,
(so verbessert werden könnte) vorzubringen
sein mechte? Worüber hr Statt und Landt:
richter vermeldet, in der Haubtsach nicht
widerigens eröffnen zu wissen, ausser das
bey der Stattschreiberey Jene particular=
Prothocollierungen, wo eintweders Pupillen,
oder sich verschreibende Weibes=Personen
einfliessen, zu vermeidend nachgängigen
unordnungen und Processen, hierohin unter:
lassen: und die Partheyen an die Obrigkeit
gewisen: hr Gerichts Anwald auch, in
Zeit wann hr Landtrichter, sonderlich wehr:
ender Sommerfrisch, v hier abwessig, ~~sich der~~